

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 1

München, den 25. Januar 2016

Jahrgang 2016

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2015 bei.

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
28.11.2015	2236-5-1-K Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung	2
22.12.2015	2230-7-1-K Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	9
22.12.2015	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungs- gesetzes	11
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	—
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2236-5-1-K

Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung

Vom 28. November 2015 (GVBl. S. 449)

Auf Grund von Art. 25 Abs. 3 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 183), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung – WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl. 2010 S. 17; ber. S. 227, BayRS 2236-5-1-K), zuletzt geändert durch § 7a Abs. 15 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des § 32 werden die Worte „oder in eine andere Wahlpflichtfächergruppe“ gestrichen.
- b) § 34 erhält folgende Fassung:
„§ 34 (aufgehoben)“.
- c) In der Überschrift des § 35 werden die Worte „Wahlpflichtfächer und“ gestrichen.
- d) In der Überschrift des § 47 werden die Worte „ , Deutsche Hausaufgaben“ gestrichen.

2. In § 23 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

3. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „durch eine Aufnahmeprüfung nach § 30 Abs. 2 der Volksschulordnung (VSO) oder im Jahreszeugnis erreichen“ durch die Worte „im Jahreszeugnis erreichen, gegebenenfalls ergänzt durch eine Aufnahmeprüfung nach § 33 Abs. 2 der Mittelschulordnung (MSO)“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „und im Fach Englisch im Zeugnis über den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule oder im Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss

der Mittelschule mindestens die Note 3 erzielt hat“ gestrichen.

4. In § 28 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 werden die Worte „§ 30 Abs. 2 VSO“ durch die Worte „§ 33 Abs. 2 MSO“ ersetzt.

5. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „die Fächer Betriebswirtschaft, Rechnungswesen und Textverarbeitung“ durch die Worte „das Fach Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

6. In § 31 Satz 2 werden die Worte „Pflicht- und Wahlpflichtfächern“ durch das Wort „Pflichtfächern“ ersetzt.

7. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „oder in eine andere Wahlpflichtfächergruppe“ gestrichen.
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.

8. § 34 wird aufgehoben.

9. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Wahlpflichtfächer und“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 2 entfällt.

10. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Anlagen 2 bis 4“ durch die Worte „Anlagen 2 bis 7, vorbehaltlich der Regelung des § 83 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Worte „Pflicht- oder Wahlpflichtfächern“ durch das Wort „Pflichtfächern“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 werden die Worte „und Wahlpflichtfächer“ gestrichen.

11. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Deutsche Hausaufgaben,“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Pflicht- und Wahlpflichtfach“ durch das Wort „Pflichtfach“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²In den Fächern Informationsverarbeitung, Übungsunternehmen, Sport und Musisch-ästhetische Bildung kann auf mündliche Leistungsnachweise verzichtet werden.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Pflicht- und Wahlpflichtfächern“ durch das Wort „Pflichtfächern“ ersetzt.

bb) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴In den Fächern Deutsch und Englisch soll in der 9. Jahrgangsstufe der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule bzw. in der 10. Jahrgangsstufe der zweistufigen Wirtschaftsschule eine von drei Schulaufgaben in der Form einer mündlichen Prüfung abgehalten werden. ⁵Bereits in der 7. oder 8. Jahrgangsstufe der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule soll mindestens eine Schulaufgabe im Fach Englisch in der Form der mündlichen Prüfung abgehalten werden.“

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Eine Kurzarbeit oder Schulaufgabe kann durch eine Schriftliche Hausarbeit ersetzt werden; im Schuljahr dürfen insgesamt nicht mehr als zwei Schriftliche Hausarbeiten gegeben werden.“

12. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „ , Deutsche Hausaufgaben“ gestrichen.

b) In Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „einer Deutschen Hausaufgabe oder“ gestrichen.

c) In Abs. 3 Halbsatz 2 wird nach dem Wort „mehr“ das Wort „als“ eingefügt.

13. § 48 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹In den Fächern Übungsunternehmen, Informationsverarbeitung, Sport und Musisch-

ästhetische Bildung sind praktische Leistungsnachweise zu erbringen. ²Im Fach Informationsverarbeitung werden im Schuljahr mindestens zwei und im Fach Übungsunternehmen mindestens drei praktische Leistungsnachweise größeren Umfangs mit einer Bearbeitungszeit von höchstens 60 Minuten an Stelle der schriftlichen Leistungen gemäß § 46 Abs. 3 Sätze 1 und 2 gefordert; § 47 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.“

14. In § 49 Abs. 1 und 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „ , Deutsche Hausaufgaben“ gestrichen.

15. In § 50 Abs. 4 werden die Worte „oder eine Deutsche Hausaufgabe“ gestrichen.

16. § 53 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Pflicht- und Wahlpflichtfächer“ werden durch das Wort „Pflichtfächer“ ersetzt.

b) Die Worte „Musische Erziehung“ werden durch die Worte „Musisch-ästhetische Bildung“ ersetzt.

17. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.

b) In Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „Musische Erziehung“ durch die Worte „Musisch-ästhetische Bildung“ ersetzt.

c) In Abs. 9 Satz 1 werden die Worte „§ 52 der VSO“ durch die Worte „§ 55 MSO“ ersetzt.

18. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die schriftliche Prüfung erstreckt sich in der zwei-, drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule auf den gesamten Lehrstoff der Fächer Deutsch, Englisch, Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle sowie auf das Fach Mathematik bzw. wahlweise auf das Fach Übungsunternehmen.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Arbeitszeit beträgt im Fach Deutsch 240 Minuten, im Fach Mathematik 150 Minuten, im Fach Englisch 110 Minuten und im Fach Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle 180 Minuten.“

c) Es wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

„(6) ¹Die schriftliche Prüfung im Fach Übungsunternehmen erfolgt nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums. ²Sie beinhaltet die Fertigung einer Schriftlichen Hausarbeit zu einer betrieblichen Fragestellung durch die Schülerin oder

- den Schüler sowie ein auf die Hausarbeit bezogenes Prüfungsgespräch, das im Allgemeinen 15 Minuten dauern soll und von zwei Lehrkräften abgenommen wird. ³Bei der Bildung der Note der schriftlichen Prüfung im Fach Übungsunternehmen zählt die Hausarbeit vierfach, das auf die Hausarbeit bezogene Prüfungsgespräch einfach.“
- d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.
19. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Im Fach Englisch bildet die mündliche Prüfung einen Teil der schriftlichen Prüfung.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 werden jeweils die Worte „im Fach Englisch“ durch die Worte „in den Fächern Englisch und Übungsunternehmen“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 Satz 6 wird das Wort „Textverarbeitung“ durch das Wort „Informationsverarbeitung“ ersetzt.
20. § 66 erhält folgende Fassung:
- „§ 66**
- Praktische Prüfung**
- (1) ¹Im Fach Übungsunternehmen ist neben der schriftlichen Prüfung gemäß § 64 Abs. 6 eine praktische Prüfung nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums abzuleisten. ²Die Prüfung beinhaltet die Bearbeitung einer betrieblichen Problemstellung des Übungsunternehmens durch die Schülerin oder den Schüler – Dauer 30 Minuten – sowie ein anschließendes Prüfungsgespräch ausgehend von der gestellten Situation. ³Das Prüfungsgespräch wird von zwei Lehrkräften abgenommen, findet als Gruppenprüfung mit höchstens drei Prüflingen statt und soll im Allgemeinen je Prüfling zehn Minuten dauern. ⁴Bei der Bildung der Note der praktischen Prüfung im Fach Übungsunternehmen zählt die Bearbeitung der betrieblichen Problemstellung dreifach, das Prüfungsgespräch einfach.
- (2) § 50 Abs. 5 und § 64 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.“
21. § 68 Abs. 2 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „²Bei der Bildung der Prüfungsnote ergibt sich
- abweichend von Satz 1 die Prüfungsnote jeweils über den Notenschlüssel bezogen auf die Gesamtpunktzahl
1. im Fach Englisch aus der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung und
 2. im Fach Übungsunternehmen aus der schriftlichen Prüfung gemäß § 64 Abs. 6 und der praktischen Prüfung gemäß § 66 Abs. 1.
- ³Bei der Bildung der Prüfungsnote im Fach Englisch wird die schriftliche und die mündliche Prüfung in einem Verhältnis von 3:1 gewertet, im Fach Übungsunternehmen zählen die schriftliche und die praktische Prüfung jeweils gleich.“
22. In § 71 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „bedarf“ das Wort „dies“ gestrichen.
23. § 76 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
- „5. eine verbindliche Erklärung über die gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 3 gewählten Prüfungsfächer,“.
24. § 78 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird das Wort „Volkswirtschaft“ durch das Wort „Wirtschaftsgeographie“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 werden die Worte „ein Wahlpflichtfach bzw.“ gestrichen.
25. § 79 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben; der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
26. In § 81 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Rechnungswesen“ durch das Wort „Übungsunternehmen“ ersetzt.
27. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
- „(2) ¹Für Schülerinnen und Schüler der vierstufigen Wirtschaftsschule, die im Schuljahr 2014/2015 die Ausbildung begonnen haben, gelten §§ 46 bis 48, 53 und 60 sowie Anlage 5 in der ab 1. August 2015 geltenden Fassung bereits ab dem 1. August 2014. ²Bis zum Ablauf des 31. Juli 2017 findet die Wirtschaftsschulordnung in der bis einschließlich 31. Juli 2015 geltenden Fassung Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, die in Klassenzüge eingetreten sind, die begonnen haben
1. vor dem Schuljahr 2014/2015 bei der vierstufigen Wirtschaftsschule,
 2. vor dem Schuljahr 2015/2016 bei der dreistufigen Wirtschaftsschule bzw.

3. vor dem Schuljahr 2016/2017 bei der zweistufigen Wirtschaftsschule.

³Satz 2 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 28 Abs. 5, § 30 Abs. 6, § 53 Abs. 1 Sätze 3 und 4, § 57 Abs. 1 oder § 71 Abs. 1 Satz 2 eine Jahrgangsstufe oder gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 oder § 73 die Abschlussprüfung wiederholen. ⁴Für Schülerinnen und Schüler gemäß Satz 3 gelten zudem folgende Übergangsbestimmungen:

1. Bei Schülerinnen und Schülern, die gemäß § 28 Abs. 5, § 30 Abs. 6, § 53 Abs. 1 Sätze 3 und 4 oder § 57 Abs. 1 eine Jahrgangsstufe wiederholen, sind unzureichende Leistungen in folgenden Fächern bei der Entscheidung über das Vorrücken bzw. das Bestehen einer Jahrgangsstufe nicht zu berücksichtigen:

a) bei Schülerinnen und Schüler

- der Jahrgangsstufen 9 bis 10 der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule, die den Handelszweig besucht haben, oder
- der Jahrgangsstufe 11 der zweistufigen Wirtschaftsschule,

die das Wahlpflichtfach Mathematik nicht belegt haben, im Fach Mathematik,

b) bei Schülerinnen und Schülern

- der Jahrgangsstufe 10 der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule oder
- der Jahrgangsstufe 11 der zweistufigen Wirtschaftsschule,

die das Fach Übungsfirmenarbeit nicht besucht haben, im Fach Übungsunternehmen.

2. Schülerinnen und Schüler können die Abschlussprüfung gemäß der Regelungen der Wirtschaftsschulordnung in der bis einschließlich 31. Juli 2015 geltenden Fassung oder wahlweise gemäß der Regelungen der Wirtschaftsschulordnung in der ab dem 1. August 2015 geltenden Fassung wiederholen, wenn sie

- a) gemäß § 68 Abs. 4 oder Abs. 5 die Abschlussprüfung nicht bestanden haben und am nächsten Nachholtermin gemäß § 73 Abs. 1 teilnehmen,
- b) gemäß § 68 Abs. 4 oder Abs. 5 die

Abschlussprüfung nicht bestanden haben und nach Wiederholen der letzten Jahrgangsstufe an der Abschlussprüfung teilnehmen,

- c) gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 die Abschlussprüfung wiederholen oder
- d) gemäß § 73 die Abschlussprüfung nachholen;

das Wahlrecht ist jeweils von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern bis zum Ablauf des 1. März durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schulleitung auszuüben.

3. Bei Schülerinnen und Schülern gemäß Nr. 2 Buchst. b, die den Handelszweig besucht haben und die Abschlussprüfung gemäß der Wirtschaftsschulordnung in der bis einschließlich 31. Juli 2015 geltenden Fassung wiederholen, wird bei der Berechnung der Gesamtnote zunächst aus den Fächern Betriebswirtschaft und Rechnungswesen eine Prüfungsnote gebildet, wobei beide Noten gleich gewichtet werden; die so gebildete Prüfungsnote wird gemäß § 68 Abs. 3 mit der Jahresfortgangsnote im Fach Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle verrechnet."

28. § 83 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Außer Kraft treten:

- 1. Anlagen 2 bis 4 mit Ablauf des 31. Juli 2017 und
- 2. § 82 Abs. 2 Satz 4 mit Ablauf des 31. Juli 2018.“

29. In der Überschrift der Anlage 2 wird das Wort „Wirtschaftsschule“ durch die Worte „Wirtschaftsschulen (gültig bis einschließlich 31. Juli 2017 für Schülerinnen und Schüler, die in Klassenzüge eingetreten sind, die vor dem Schuljahr 2014/2015 begonnen haben)“ ersetzt.

30. In der Überschrift der Anlage 3 werden die Worte „(gültig bis einschließlich 31. Juli 2017 für Schülerinnen und Schüler, die in Klassenzüge eingetreten sind, die vor dem Schuljahr 2015/2016 begonnen haben)“ angefügt.

31. In der Überschrift der Anlage 4 werden die Worte „(gültig bis einschließlich 31. Juli 2017 für Schülerinnen und Schüler, die in Klassenzüge eingetreten sind, die vor dem Schuljahr 2016/2017 begonnen haben)“ angefügt.

32. Folgende Anlagen 5 bis 7 werden angefügt:

Studentafel für die vierstufige Wirtschaftsschule

(gültig ab 1. August 2014 für Schülerinnen und Schüler, die in Klassenzüge eingetreten sind,
die ab dem Schuljahr 2014/2015 begonnen haben)

Jahrgangsstufe	7	8	9	10	Gesamt
Religionslehre bzw. Ethik	2	2	2	2	8
Deutsch	5 ¹⁾	4	4	4	17
Englisch	5	5	4	4	18
Mathematik	4 ¹⁾	3	4	4 ²⁾	15
Geschichte/Sozialkunde	2	2	2	2	8
Mensch und Umwelt	2	2	-	-	4
Musisch-ästhetische Bildung	2	2	-	-	4
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	2 + 2	8 + 8
Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	2	6	6	6	20
Übungsunternehmen	-	-	4 ³⁾	4 ^{2) 3)}	8
Wirtschaftsgeographie	-	-	2	2	4
Informationsverarbeitung	4	2 ⁴⁾	-	-	6
Gesamt	30 + 2	30 + 2	30 + 2	30 + 2	120 + 8

¹⁾ Inklusive einer Stunde zur differenzierten Förderung der Schülerinnen und Schüler.

²⁾ In Jahrgangsstufe 10 kann die Klasse ab dem Halbjahr entsprechend der Wahl des Abschlussprüfungsfaches geteilt werden. Dadurch ist es möglich, eine Stunde eigenverantwortlich zwischen den Fächern Mathematik und Übungsunternehmen zu verschieben.

³⁾ Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens eine Stunde Informationsverarbeitung enthalten.

⁴⁾ Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf das Fach Übungsunternehmen.

Anlage 6

Studentafel für die dreistufige Wirtschaftsschule

(gültig ab 1. August 2016 für Schülerinnen und Schüler, die in Klassenzüge eingetreten sind,
die ab dem Schuljahr 2016/2017 begonnen haben)

Jahrgangsstufe	8	9	10	Gesamt
Religionslehre bzw. Ethik	2	2	2	6
Deutsch	4	4	4	12
Englisch	5	4	4	13
Mathematik	3	3	4 ¹⁾	10
Geschichte/Sozialkunde	2	2	2	6
Mensch und Umwelt	2	-	-	2
Musisch-ästhetische Bildung	2	-	-	2
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	6 + 6
Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	6	6	6	18
Übungsunternehmen	-	4 ²⁾	4 ¹⁾²⁾	8
Wirtschaftsgeographie	-	-	2	2
Informationsverarbeitung	2 ³⁾	3	-	5
Gesamt	30 + 2	30 + 2	30 + 2	90 + 6

¹⁾ In Jahrgangsstufe 10 kann die Klasse ab dem Halbjahr entsprechend der Wahl des Abschlussprüfungsfaches geteilt werden. Dadurch ist es möglich, eine Stunde eigenverantwortlich zwischen den Fächern Mathematik und Übungsunternehmen zu verschieben.

²⁾ Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens eine Stunde Informationsverarbeitung enthalten.

³⁾ Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf das Fach Übungsunternehmen.

Studentafel für die zweistufige Wirtschaftsschule

(gültig ab 1. August 2016 für Schülerinnen und Schüler, die in Klassenzüge eingetreten sind,
die ab dem Schuljahr 2016/2017 begonnen haben)

Jahrgangsstufe	10	11	Gesamt
Religionslehre bzw. Ethik	1	1	2
Deutsch	4	4	8
Englisch	5	4	9
Mathematik	4	4 ¹⁾	8
Sozialkunde	2	-	2
Sport	1 ³⁾	1 ³⁾	2
Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	9	10	19
Übungsunternehmen	4 ²⁾	4 ¹⁾²⁾	8
Informationsverarbeitung	2	2	4
Gesamt	32	30	62

¹⁾ In Jahrgangsstufe 11 kann die Klasse ab dem Halbjahr entsprechend der Wahl des Abschlussprüfungsfaches geteilt werden. Dadurch ist es möglich, eine Stunde eigenverantwortlich zwischen den Fächern Mathematik und Übungsunternehmen zu verschieben.

²⁾ Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens eine Stunde Informationsverarbeitung enthalten.

³⁾ Falls von der jeweiligen Schule gewünscht, kann der Sportunterricht auch in einem Schuljahr gebündelt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

München, den 28. November 2015

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2230-7-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 468)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 167), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgender Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a Leistungen für den Personal- und Schulaufwand bei Gewährleistung eines unentgeltlichen Schulbesuchs“.

2. Art. 33 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. Es wird folgender Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a

Leistungen für den Personal- und Schulaufwand bei Gewährleistung eines unentgeltlichen Schulbesuchs

(1) ¹Der Schulträger erhält:

1. in Abweichung von Art. 33 Abs. 1 Satz 1 für den notwendigen Personalaufwand eine Vergütung nach den für das vergleichbare staatliche Personal ermittelten Entgeltgruppen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder nebst einem Zuschlag von 30 v.H., wobei ein pauschaliertes Eintrittsalter

- a) von 28 Lebensjahren für Lehrkräfte und
- b) von 22 Lebensjahren für Personal im Sinn des Art. 60 BayEUG, für Pflegekräfte und für schulisches Verwaltungspersonal im Sinn von Art. 2 Abs. 2

angesetzt wird, sowie

2. in Abweichung von Art. 34 Satz 1 für den notwendigen Schulaufwand einheitlich einen Zuschuss in Höhe von 100 v.H.

²Voraussetzung ist, dass der Träger

1. an Verfahren zur schulbezogenen Budgetierung der Abrechnung des Schulaufwands, die von der Schulverwaltung angeboten werden, mitwirkt und
2. für alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder im Sinn des § 2 der Krankenhausschulordnung
 - a) den unentgeltlichen Besuch des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts sowie die unentgeltliche Teilnahme am schulischen Ganztagsangebot ermöglicht,
 - b) bei der Aufnahme und der Entlassung die für entsprechende öffentliche Schulen geltenden Vorschriften anwendet,
 - c) auf den Zustimmungsvorbehalt nach Art. 43 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 BayEUG verzichtet und
 - d) eine vorzeitige Entlassung des Schülers nur im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde ausspricht.

(2) ¹Soweit die Leistungen nach diesem Gesetz die tatsächlichen und notwendigen Aufwendungen für Schülerinnen und Schüler im Sinn des Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, die schulpflichtig sind oder sich an weiterführenden Förderschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 12 befinden, nicht decken, können auf Antrag zum Ausgleich besonderer Härten freiwillige pauschale Zuschüsse nach Maßgabe des Staatshaushalts gewährt werden. ²Aufwendungen im Sinn des Satzes 1 sind solche, die in Zusammenhang mit dem Betrieb, der Verwaltung und der Organisation der Schulen entstehen. ³Der Schulträger hat die Voraussetzungen nach diesem Absatz darzulegen und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu bestätigen.

(3) ¹War eine Schule am 1. August 2015 nicht genehmigt, dann werden Leistungen nach Abs. 1 und 2 erst gewährt, wenn die Schule zumindest zwei Jahre ab Genehmigung ohne wesentliche Beanstandung bestanden hat. ²Bis dahin werden die Leistungen nach Art. 33 und 34 gewährt.“

4. In Art. 60 Satz 1 Nr. 12 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Pauschalierung“ die Worte „oder Bud-

getierung“ und nach dem Wort „insgesamt“ das Wort „schulbezogen“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2015

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Hinweis

Mit § 3 des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2015/2016 (Nachtragshaushaltsgesetz 2016 – NHG 2016) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477) wurde das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz geändert. Nachstehend wird der Wortlaut dieser Änderung abgedruckt:

„§ 3

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 468) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 8 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
2. Art. 9 Abs. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
3. In Art. 19 wird das Fußnotenzeichen und die Fußnote gestrichen.
4. Art. 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„⁵Dem Schulträger kann nach Maßgabe des Staatshaushalts ausnahmsweise ein Zuschuss für die Beförderung einer Schülerin oder eines Schülers gewährt werden, wenn auf Grund einer durch einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“, „aG“, „H“ oder „Bl“ nachgewiesenen Schwerbehinderung die Beförderung mit einem speziellen Kraftfahrzeug auf dem Schulweg zwingend erforderlich ist und die damit verbundenen Kosten für den Staat niedriger als bei einer notwendigen Schülerbeförderung zu einer anderen geeigneten Schule sind.“
 - b) Die bisherigen Sätze 5 bis 12 werden die Sätze 6 bis 13.
5. Dem Art. 50 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Soweit eine private Grundschule bis zum 31. März 2011 die Erweiterung um eine Hauptschulstufe beantragt, ist für die Hauptschulstufe Art. 31 Abs. 6 Satz 1 bis 3 nicht anzuwenden.

(6) Abweichend von Art. 31 Abs. 3 Satz 1 sind bei privaten Grundschulen bzw. bei privaten Hauptschulen, die spätestens mit Wirkung zum 1. August 2010 schulaufsichtlich genehmigt sind, für die Berechnung der pauschalen Personalkostenzuschüsse in den ersten vier Jahren des Bestehens der Grundschule bzw. in den ersten fünf Jahren des Bestehens der Hauptschule die tatsächlichen Schülerzahlen maßgebend.“

(...)

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten (...)

2. § 3 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. August 2015 (...)
in Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 2015 treten außer Kraft:

1. § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Gesetze vom 24. März 2003 (GVBl. S. 262),
2. das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 (Haushaltsgesetz – HG – 2005/2006) vom 8. März 2005 (GVBl. S. 46, BayRS 630-2-15-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl. S. 150, BayRS 630-2-18-F) geändert worden ist,
3. § 3 Satz 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 272, BayRS 2230-7-1-UK, 2230-2-2-UK),
4. § 7 Abs. 3 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2008 (NHG 2008) vom 23. April 2008 (GVBl. S. 139, BayRS 630-2-16-F) und
5. § 11 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften vom 23. Juli 2010 (GVBl. S. 334).“

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
